

Antwort

des Ministeriums für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/34 -

Auswirkungen der geplanten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf die kommunalen Haushalte

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/34** – vom 27. Mai 2026 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, die Straßenausbaubeiträge schrittweise abzuschaffen. Die Beiträge stellen bislang für viele Kommunen einen wesentlichen Bestandteil der Refinanzierung kommunaler Investitionen in den Straßenausbau dar. Gleichzeitig befinden sich zahlreiche Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz weiterhin in einer angespannten finanziellen Lage. Steigende Baukosten, hohe Pflichtausgaben sowie erhebliche Investitionsrückstände im Bereich der kommunalen Infrastruktur verschärfen die Situation zusätzlich. Vor diesem Hintergrund wirft die angekündigte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erhebliche Fragen hinsichtlich der künftigen Finanzierung kommunaler Straßenbaumaßnahmen sowie möglicher Belastungen der kommunalen Haushalte auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Modelle zur schrittweisen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden derzeit innerhalb der Landesregierung geprüft?

2. Welchen jährlichen Einnahmeausfall erwartet die Landesregierung für die Kommunen infolge einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge?
3. Wie verteilen sich die erwarteten Einnahmeausfälle auf kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden?
4. Plant die Landesregierung einen vollständigen finanziellen Ausgleich der wegfallenden Einnahmen für die Kommunen?
5. Aus welchen Haushaltsmitteln des Landes soll ein möglicher Ausgleich finanziert werden?
6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Investitionstätigkeit der Kommunen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der bestehende Investitions- und Sanierungsstau bei kommunalen Straßen in Rheinland-Pfalz derzeit ist?

Das **Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

19/177
17.06.2026

Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mkbwk.rlp.de
<https://mkbwk.rlp.de/>

17. Juni 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)**

**„Auswirkungen der geplanten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf die
kommunalen Haushalte“**

– Drucksache 19/34 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 6:

Der am 06.05.2026 unterzeichnete Koalitionsvertrag „Gemeinsame Verantwortung für ein starkes Rheinland-Pfalz“ sieht die schrittweise Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vor. Die Ausgestaltung dessen wird derzeit geprüft. Dabei fließen zahlreiche Möglichkeiten und damit einhergehende Folgewirkungen in die Überlegungen ein, ebenso wie bisherige Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer. Fragen nach der Höhe möglicher Einnahmeausfälle, deren Verteilung oder etwaigen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit von Kommunen sind insofern auch von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der schrittweisen Abschaffung der



Straßenausbaubeiträge abhängig, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen darüber möglich sind.

Zu Frage 4:

Der Übertragung einer neuen Aufgabe auf die Kommunen steht es für das Konnexitätsprinzip nach der Rechtsprechung gleich, wenn der Gesetzgeber die Regelung zur Deckung der Kosten einer früher übertragenen Aufgabe aufhebt oder so ändert, dass sie ihre Kostendeckungsfunktion nicht mehr so erfüllt wie vorher. Bei der schrittweisen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge handelt es sich deshalb um einen die Ausgleichspflicht auslösenden konnexitätsrelevanten Sachverhalt (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Juli 2022 – LVG 44/21). Die Vorgaben für einen finanziellen Ausgleich ergeben sich insoweit aus Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 6 verwiesen.

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da die Kommunen im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eigenständig vor Ort über das Bestehen etwaiger Investitionsbedarfe entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sven Teuber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.